

Verordnungen

(GZ: MA 58 – 2302895-2022)

VERORDNUNG

des Magistrates der Stadt Wien mit der die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend Festlegung einer Verdachtszone auf Grund des Auftretens der Bösartigen Faulbrut bei Honigbienen aufgehoben wird

Auf Grund des § 3a des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

Die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend Festlegung einer Verdachtszone auf Grund des Auftretens der Bösartigen Faulbrut bei Honigbienen, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 21/2022, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 58

Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der der Beschluß des Wiener Gemeinderates über die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden im Gebiete der Stadt Wien geändert wird

Artikel I

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 133/2022, sowie des § 1 des Hundeabgabegesetzes – HAG, LGBl. für Wien Nr. 38/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 71/2018, beschlossen:

Der Beschluß des Wiener Gemeinderates über die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden im Gebiete der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 11/1985, zuletzt geändert durch die Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/2011, wird wie folgt geändert:

- Der Titel der Verordnung lautet:
„Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Wien (Wiener Hundeabgabeverordnung)“
- Der Einleitungssatz lautet:
„Der Wiener Gemeinderat hat auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 133/2022, sowie des § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 38/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 71/2018, beschlossen:“
- In § 1 wird das Wort „Gebiete“ durch das Wort „Gebiet“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 1 werden die folgenden Ziffern 5 bis 7 angefügt:
„5. Halter von Hunden, die nicht bereits nach § 1 vom Abgabentatbestand ausgenommen sind und zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters dienen oder auf deren Hilfe der Halter zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist, bezüglich der für sie zur Unterstützung erforderlichen Hunde.
6. Halter von Rettungshunden bezüglich der von ihnen nachweislich für Rettungs-, Such- oder ähnliche Einsätze verwendeten Hunde.“

- Hundehalter bezüglich von ab 1. Jänner 2023 aus Tierheimen im Gebiet der Stadt Wien erworbenen Hunden für die ersten drei Kalenderjahre, in denen die Abgabe für das Halten dieser Hunde anfallen würde.“
- Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Personen, die eine Ausnahme von der Abgabepflicht geltend machen, haben die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen.“
- Dem § 5 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann kumulativ mit einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 Z 7 erfolgen.“

Artikel II

Die Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 49/2022 tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Vorsitzende:
Mag. Thomas Reindl

Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der die Verordnung des Wiener Gemeinderates über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe (Pauschalierungsverordnung) geändert wird

Artikel I

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 133/2022, sowie des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBl. für Wien Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 71/2018, beschlossen:

Die Pauschalierungsverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 49/2021, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 wird nach der lit. f der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:
„g) für Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 für ein Jahr mit 120 Euro für ein E-Carsharing-Fahrzeug. Ein E-Carsharing-Fahrzeug ist ein Kraftfahrzeug, das einer unbestimmten Anzahl von Fahrern bzw. Fahrerinnen ohne Beistellung eines Lenkers bzw. einer Lenkerin zur Verfügung steht und von diesen selbständig gebucht und unmittelbar genutzt werden kann. Des Weiteren muss ein E-Carsharing-Fahrzeug einen CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer aufweisen.“
- In § 2 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „(Abs. 1 lit. a bis c und f)“ durch die Wortfolge „(Abs. 1 lit. a bis c, f und g)“ und das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „§ 2 Abs. 1 lit. f“ durch die Wortfolge „Abs. 1 lit. f oder g“ und die Wortfolge „Abs. 1 lit. a bis c und f“ durch die Wortfolge „Abs. 1 lit. a bis c, f und g“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. f eine Einlegetafel gemäß Anlage VII,“ die Wortfolge „in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. g eine Einlegetafel gemäß Anlage VIIa,“ eingefügt.
- In § 5 Abs. 6 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „lit. f“ die Wortfolge „und g“ eingefügt.
- In § 6 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Abweichend von Abs. 1 kann eine Pauschalierungsvereinbarung nach § 2 Abs. 1 lit. f jederzeit zurückgelegt werden. In diesem Fall ist der entsprechende Anteil an der bereits entrichteten Abgabe auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen.“
- In § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „der in Abs. 1 genannten Gründe“ durch die Wortfolge „der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 1a“ ersetzt.
- In § 6 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Abs. 1“ die Wortfolge „1a“ eingefügt.
- Dem § 8 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:
„(5) Die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. g ist auf Pauschalierungsvereinbarungen, die einen Pauschalierungs-



Dujka GmbH

DACHDECKEREI, BAUSPENGLEREI
TAUBENABWEHR, SCHWARZDECKUNGEN

KLOSTERNEUBURG 02243/265 68
WIEN 01/470 59 23

office@dujka.at

